



## Vertragsvereinbarungen/Bestimmungen und Hinweise

### Vertragsvereinbarungen

Die Antragsfragen sind nach bestem Gewissen, vollständig und richtig zu beantworten. Unrichtige Angaben sowie arglistiges Verschweigen sonstiger Gefahrenumstände können zum Verlust des Versicherungsschutzes führen.  
Alle für den Versicherer bestimmten Anzeigen und Erklärungen sind schriftlich abzugeben. Schreiben Sie an die ARAG Hauptverwaltung, ARAG Platz 1, 40472 Düsseldorf.

### Gebündelte Versicherungen

Die Kfz-Zusatzversicherung wird mit der ARAG Allgemeine Versicherungs-AG, die Rechtsschutzversicherung mit der ARAG Allgemeine Rechtsschutz-Versicherungs-AG abgeschlossen. Die Versicherungen sind rechtlich selbständige Verträge.

### Umfang der Sachschadendeckung

Auf den Umfang der Sachschadendeckung (vgl. § 4 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung - AHB -) und den Ausschluss der Schäden an fremden Sachen (vgl. § 4 Ziffer 1. 6 a) und b) der AHB) wird besonders hingewiesen.

### Vertragsdauer

Das Versicherungsverhältnis verlängert sich mit dem Ablauf der vereinbarten Dauer um ein Jahr und weiter von Jahr zu Jahr stillschweigend, wenn nicht drei Monate vor dem jeweiligen Ablauf der anderen Partei eine schriftliche Kündigung zugegangen ist. Unabhängig davon erlischt der Versicherungsschutz automatisch mit dem Ausscheiden des Vereines aus dem DCV. Der Verein hat dies der ARAG Allgemeine Versicherungs-AG unverzüglich mitzuteilen.

### Fälligkeit der Beiträge

Sie verpflichten sich, die gemäß dem Antrag fälligen Beträge nach Ausstellung des Versicherungsscheines zu zahlen. Dies gilt auch für die jeweiligen Folgebeiträge. Diese sind jeweils am 1. des Monats zu zahlen, in denen sie fällig werden. Zahlungen sind nur zulässig an die ARAG oder deren Vertreter, die eine schriftliche Inkassovollmacht vorlegen.

### Zahlungsweise

Ist für den Jahresbeitrag Ratenzahlung vereinbart, stunden wir Ihnen die Raten bis zu den vereinbarten Zahlungsterminen. Zahlen Sie eine Rate ganz oder teilweise nicht oder wird eine Entschädigung fällig, müssen Sie die gestundeten Raten des laufenden Versicherungsjahres sofort zahlen. Eine monatliche Zahlungsweise ist nur im Lastschriftverfahren möglich. Endet das Lastschriftverfahren, erfolgt eine Umstellung auf vierteljährliche Zahlungsweise.

### Nebengebühren/Versicherungssteuer

Die gesetzlich vorgeschriebene Versicherungssteuer beträgt 19 %. Die Versicherungssteuer ist in den genannten Beiträgen enthalten. Nebengebühren werden nicht erhoben.

### Abschriften

Der Versicherungsnehmer kann jederzeit auf seine Kosten Abschriften der Erklärungen fordern, die er mit Bezug auf den Versicherungsvertrag abgegeben hat.

### Anzeigen und Erklärungen

Alle für den Versicherer bestimmten Anzeigen und Erklärungen sind schriftlich abzugeben und sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Stelle gerichtet werden.

### Nebenabreden

Nebenabreden sind nur dann verbindlich, wenn der Versicherer sie durch Aufnahme in den Versicherungsschein (Nachtrag) genehmigt. Die selbständige Abgabe von Deckungszusagen ist den Vermittlern nicht gestattet und ohne rechtliche Wirkung für den Versicherer.

### Hinweise für den Schadenfall

- Jeder Schadenfall ist unter Angabe von Zeugen und der hinzugezogenen Polizei unverzüglich schriftlich auf den vorgesehenen Schadenmeldeformularen der ARAG Allgemeine Versicherungs-Aktiengesellschaft anzuzeigen. Es besteht die Verpflichtung, alles zu tun, was zur Aufklärung des Tatbestands und zur Minderung des Schadens dienlich sein kann. Hierbei sind die etwaigen Weisungen des Versicherers zu befolgen.
- Vor Beginn der Wiederinstandsetzung ist die Weisung der ARAG Allgemeine Versicherungs-AG einzuholen. Eine eventuell erforderliche Begutachtung wird durch die ARAG Allgemeine Versicherungs-Aktiengesellschaft auf ihre Kosten veranlasst.

### Einwilligungsklausel nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) - Datenschutzklausel -

Der Antragssteller willigt ein, dass der Versicherer im erforderlichen Umfang Daten, die sich aus den Antragsunterlagen oder der Vertragsdurchführung (Beiträge, Versicherungsfälle, Risiko-/Vertragsänderungen) ergeben, an Rückversicherer zur Beurteilung des Risikos und zur Abwicklung der Rückversicherung sowie zur Beurteilung des Risikos und der Ansprüche an andere Versicherer und an den GDV (Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V.) sowie den PKV-Verband (Verband der privaten Krankenversicherung e.V.) zur Weitergabe dieser Daten an andere Versicherer übermittelt. Diese Einwilligung gilt auch unabhängig vom Zustandekommen des Vertrages sowie für entsprechende Prüfungen bei anderweitig beantragten (Versicherungs-) Verträgen und bei künftigen Anträgen.

Ich willige ferner ein, dass die Versicherer der ARAG-Gruppe meine allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten in gemeinsamen Datensammlungen führen und an die für ihn zuständigen Vermittler weitergeben, soweit dies der ordnungsgemäßen Durchführung meiner Versicherungsangelegenheiten dient.

Gesundheitsdaten dürfen nur an Personen- und Rückversicherer übermittelt werden; an Vermittler dürfen sie nur weitergegeben werden, soweit es zur Vertragsgestaltung erforderlich ist. Ohne Einfluss auf den Vertrag und jederzeit widerrufbar willigt der Antragssteller ferner ein, dass die Vermittler meine allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten darüber hinaus für die Beratung und Betreuung auch in sonstigen Finanzdienstleistungen nutzen dürfen.

Diese Einwilligung gilt nur, wenn ich bei Antragsstellung vom Inhalt des Merkblattes zur Datenverarbeitung Kenntnis nehmen konnte, das dem Antragssteller vor Vertragsabschluss (mit weiteren gesetzlich vorgeschriebenen Verbraucherinformationen), auf Wunsch auch sofort, überlassen wird.

### Zuständige Aufsichtsbehörde

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn.

**Versicherungsträger:** Für die Kfz-Zusatzversicherung: ARAG Allgemeine Versicherungs-AG, ARAG Platz 1, 40472 Düsseldorf, Internet: <http://www.arag.de>, Email: [service@arag.de](mailto:service@arag.de), Aufsichtsratsvorsitzender: Gerd Peskes, Vorstand: Dr. h.c. Benninghaus (Sprecher), Dieter Schmitz, Friedhelm Westkämper

Für die Rechtsschutzversicherung: ARAG Allgemeine Rechtsschutz-Versicherungs-AG, ARAG Platz 1, 40472 Düsseldorf, Internet: <http://www.arag.de>, Email: [service@arag.de](mailto:service@arag.de), Aufsichtsratsvorsitzender: Gerd Peskes, Vorstand: Dr. Paul-Otto Faßbender (Vors.), Dr. Johannes Kathan, Johannes Kreutz, Werner Nicoll, Dr. Jan-Peter Horst (stv.), Hanno Petersen (stv.)

### Gerichtsstand

Für Klagen aus dem Versicherungsverhältnis gelten gemäß § 20 ARB die inländischen Gerichtsstände nach §§ 13, 17, 21, 29 ZPO und § 48 VVG.

### Beitragstabelle:

Selbstbeteiligung	Kfz-Zusatzversicherung mit Rechtsschutz - Standardschutz -			Kfz-Zusatzversicherung mit Rechtsschutz - Comfortschutz -		
	150,00 €	330,00 €	410,00 €	150,00 €	330,00 €	410,00 €
bis 100 Mitgl.	363,16 €	308,78 €	285,19 €	527,29 €	448,30 €	414,45 €
101 bis 250 Mitgl.	612,44 €	524,22 €	474,97 €	887,37 €	759,14 €	689,38 €
251 bis 500 Mitgl.	773,50 €	666,81 €	606,28 €	1.122,29 €	966,36 €	879,16 €
501 bis 750 Mitgl.	934,56 €	803,25 €	725,28 €	1.355,16 €	1.165,38 €	1.052,53 €
751 bis 1.000 Mitgl.	1.094,59 €	940,72 €	856,59 €	1.587,01 €	1.363,37 €	1.242,32 €
1.001 bis 1.250 Mitgl.	1.296,69 €	1.106,91 €	1.022,78 €	1.880,41 €	1.604,45 €	1.483,40 €
1.250 bis 2.500 Mitgl.	1.504,94 €	1.266,94 €	1.178,72 €	2.183,03 €	1.837,32 €	1.709,09 €

Ab 2.500 Mitgliedern – Anfrage bei der ARAG Allgemeine Versicherungs-AG

# VERTRAGLICHE BESTIMMUNGEN

zur Kfz-Zusatzversicherung mit Rechtsschutz für Gesangvereine  
- Stand: 1. Januar 2007 -



## A. Standardschutz

### I. Kfz-Zusatzversicherung (ARAG Allgemeine)

#### 1. Gegenstand der Versicherung

Versichert ist auf Grundlage der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) die gesetzliche Haftpflicht des Vereins aus Ansprüchen wegen Unfallschäden an Fahrzeugen (Kfz) gemäß Ziffer 2.1, die im Auftrage des versicherten Vereins anlässlich satzungsgemäßer, versicherter Veranstaltungen gemäß Ziffer 4. zur Beförderung von Personen gemäß Ziffer 2.2 und Musikinstrumenten gemäß Ziffer 2.3 eingesetzt werden.

#### 2. Deckungsumfang

##### 2.1 Versicherte Fahrzeuge

Versicherte Fahrzeuge sind alle Personenkraftwagen (Pkw), Krafträder und deren Anhänger, soweit sie nicht aufgrund eines Vertragsverhältnisses als gewerbliches Beförderungsmittel (z.B. Taxi, Mietwagen) eingesetzt sind.

Nicht versichert sind Fahrzeuge, die auf den Verein zugelassen oder von ihm geleast sind.

##### 2.2 Versicherte Beförderung

Versichert sind die Fahrten zur Beförderung (auch Selbstbeförderung) der

- a) aktiven Mitglieder des Vereins;
- b) Vereinsfunktionäre. Als Funktionäre in diesem Sinne gelten alle Mitglieder, die den satzungsgemäß bestimmten Organen des Vereins angehören sowie auch andere Mitglieder des Vereins, die durch den Vorstand ständig oder vorübergehend mit der Wahrnehmung bestimmter Funktionen im Rahmen der Aufgaben des Vereins beauftragt sind;
- c) Chorleiter;
- d) Angestellte und Arbeiter, Mitarbeiter gegen Vergütung;
- e) unentgeltlich tätige Helfer und Betreuer

zu und von versicherten Veranstaltungen, an denen die beförderten Personen in ihrer Funktion und im offiziellen Auftrag des Vereins teilzunehmen haben. Nicht versichert sind Fahrten von Vereinsmitgliedern, die an versicherten Veranstaltungen nur als Zuschauer teilnehmen.

- 2.3 Mitversichert sind auch Fahrten zur Beförderung von unmittelbar zur Durchführung von gemäß Ziffer 4. versicherten Veranstaltungen und Versammlungen des Vereins benötigten Musikinstrumenten, auch wenn die Musikinstrumente nicht am Veranstaltungstag transportiert werden.

#### 3. Versicherter Fahrtenbereich

- 3.1 Versichert ist der direkte Weg von der Wohnung zur versicherten Veranstaltung und wieder zurück. Wird der direkte Weg zu der Veranstaltung nicht von der Wohnung aus angetreten, sondern z.B. von der Arbeitsstätte aus, so gilt der Versicherungsschutz sinngemäß. Das gleiche gilt für den Rückweg. Fahrten, die der Bildung von Fahrgemeinschaften der Teilnehmer anlässlich einer versicherten Veranstaltung dienen, sind mitversichert.

- 3.2 Bei Unterbrechung des direkten Weges zu und von den versicherten Veranstaltungen besteht für die Dauer der Unterbrechung kein Versicherungsschutz, es sei denn, der zeitliche und räumliche Zusam-

menhang mit der versicherten Veranstaltung ist gewahrt. Ein der Länge des Weges angemessener Zwischenaufenthalt führt zu keiner Unterbrechung des Versicherungsschutzes.

- 3.3 Mitversichert sind - mit Ausnahme von Fahrten gemäß Ziffer 7.1 - auch die Fahrten am Veranstaltungsort, soweit der Einsatz mit der Durchführung der versicherten Veranstaltung in unmittelbarem Zusammenhang steht.
- 3.4 Besteht Versicherungsschutz für eine versicherte Fahrt gemäß Ziffern 3.1, 3.2 oder 3.3, so besteht auch Versicherungsschutz für die Parkzeit.
- 3.5 Sofern der Fahrer des Fahrzeuges selbst nicht an der Veranstaltung teilzunehmen hat, ist nach Beendigung der Beförderungsfahrt auch der direkte Rückweg (nach Hause) und danach der erneute direkte Weg (von zu Hause) zur Veranstaltung zum Zwecke der Wiederabholung der beförderten Personen bzw. der Musikinstrumente gemäß Ziffer 2.3 mitversichert (sogenannte Leer- und Abholfahrten).

#### **4. Versicherte satzungsgemäße Veranstaltungen**

- 4.1 Musikalische Auftritte im Auftrag des Vereins, wie Konzerte, Sängerwettstreite und Freundschaftssingen;
- 4.2 offiziell angesetzte Chor-/Gesangsproben des Vereins;
- 4.3 Lehrgänge, Tagungen und Seminare der Gesangsorganisationen;
- 4.4 ein- oder mehrtägige Ausflüge des Vereins (z.B. Wanderungen und Jugendfreizeiten);
- 4.5 Gesellige bzw. gesellschaftliche Veranstaltungen des Vereins (z.B. Weihnachtsfeier, Faschingsball, Sommerfest);
- 4.6 offiziell vom Verein angesetzte Bau-, Wartungs-, Instandsetzungsarbeiten, Auf- und Abbauarbeiten bei versicherten Veranstaltungen - vergleiche Ziffer 7.6 -. Nicht unter den Versicherungsschutz fallen hingegen sogenannte Pflegearbeiten, wie Rasenmähen etc.;
- 4.7 Vorstands- und Ausschuss-Sitzungen des Vereins;
- 4.8 satzungsgemäße, offiziell angesetzte Versammlungen des Vereins und seiner Abteilungen, soweit das Mitglied bei diesen Versammlungen seine satzungsgemäßen Rechte wahrnehmen kann (z.B. Mitglieder-/Hauptversammlungen, Abteilungsversammlungen);
- 4.9 Wahrnehmung offizieller Repräsentationsaufgaben des Vereins;
- 4.10 offiziell vereinbarte Gesprächstermine mit Behörden und übergeordneten Gesangsorganisationen, Rechtsanwälten, Steuerbehörden;
- 4.11 Teilnahme an Festumzügen;
- 4.12 Auftritte von Vereinsgruppen, wie Spielmanns- und Musikzüge, Tanz-, Laienspiel und Trachtengruppen bei geselligen bzw. gesellschaftlichen Veranstaltungen sowie das Training/die Übungsstunden hierzu, soweit ein offizieller Auftrag zur Teilnahme durch den Verein erfolgte;
- 4.13 Instrumental-, Tanz-, Laienspiel- und Werkunterricht des Vereins.

In teilweiser Erweiterung des bestehenden Versicherungsschutzes gemäß Ziffern 4.1, 4.2 und 4.4 sind während des mehrtägigen auswärtigen Aufenthalts anlässlich musikalischer Auftritte, Chor-/Gesangsproben und Ausflügen des Vereins alle Fahrten am Veranstaltungsort für Zwecke des Vereins (auch außerhalb des Veranstaltungsortes) einschließlich der Parkzeit mitversichert, auch soweit es sich nicht um Transporte zu und von Musikveranstaltungen handelt (z.B. Besichtigungstouren, Besorgungsfahrten).

#### **5. Eigene Fahrzeugversicherungen**

Besteht für das eingesetzte Fahrzeug eine Fahrzeug-Vollversicherung (Vollkaskoversicherung) bzw. eine Fahrzeug-Teilversicherung (Teilkaskoversicherung, auch im Rahmen einer Vollkaskoversicherung), ist diese zunächst in Anspruch zu nehmen. Eine dort vertraglich vereinbarte Selbstbeteiligung wird nach Abzug der im Rahmen dieser Kfz-Zusatzversicherung vereinbarten Selbstbeteiligung erstattet.

Mit Ausnahme der möglichen, teilweisen Erstattung der Selbstbeteiligung aus der Fahrzeugversicherung sind Ersatzleistungen jedoch immer nur aus einer Versicherung - Kfz-Zusatzversicherung oder Fahrzeugversicherung - möglich.

Wird die eigene Fahrzeug-Vollversicherung (Vollkaskoversicherung) in Anspruch genommen und führt dies zu einer Rückstufung des erworbenen Schadenfreiheitsrabattes (Rabattverlust), wird - in teilweiser Abänderung

von Ziffer 7.4 - dieser Rabattverlust bis max. € 300,00 ausgeglichen. Diese Leistung erfolgt nach Vorlage einer Bestätigung der eigenen Kfz-Fahrzeugversicherung des Versicherten, aus der die Einstufung in die Schadenfreiheitsklasse und der Jahresbeitrag vor und nach dem Schadenfall hervorgeht.

## 6. Geltungsbereich

Der Versicherungsschutz gilt bei Fahrten innerhalb Europas und der außereuropäischen Anliegerstaaten des Mittelmeeres.

## 7. Risikobegrenzungen

Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf

- 7.1 Schäden, die anlässlich anderer als der durch diese Bestimmungen gedeckten Fahrten eintreten (z.B. Fahrten anlässlich der Erledigung von Vereinsaufträgen und Besorgungsfahrten, auch soweit diese zum üblichen Aufgabenbereich der versicherten Personen gehören);
- 7.2 Brems-, Betriebs- und reine Bruchschäden, mit Ausnahme von Bruchschäden an der Verglasung des Fahrzeuges;
- 7.3 Schäden, die durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt werden oder Folge einer Gefahren-erhöhung sind (z.B. Trunkenheit, abgefahrene Reifen);
- 7.4 Unfallfolgekosten (z.B. Wertminderung, Nutzungsausfall oder Kosten eines Mietwagens, Verlust des Schadenfreiheitsrabattes bei Inanspruchnahme der eigenen Fahrzeugversicherung oder Kfz-Haftpflichtversicherung);
- 7.5 Schäden, für die eine anderweitige Ersatzmöglichkeit besteht (z.B. eine gegnerische Haftpflichtversicherung);
- 7.6 Schäden, die beim Transport von Material und Geräten im Zusammenhang mit Bau-, Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten eintreten;
- 7.7 Schäden durch das Be- und Entladen der Fahrzeuge;
- 7.8 Schäden durch Brand, Explosion, Diebstahl oder Naturgefahren/Elementarereignisse, wie Hagel, Blitzschlag oder Überschwemmung sowie durch Zusammenstoß mit Haarwild oder durch Marderbiss einschließlich daraus entstehender Folgeschäden.

## 8. Rechtsverhältnisse

- 8.1 Die für den Verein gültigen Vertragsbestimmungen gelten sinngemäß für Mitversicherte oder sonstige Personen, die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag geltend machen.
- 8.2 Die Fahrzeugeigentümer können ihre Versicherungsansprüche gegen den Versicherer selbständig geltend machen.
- 8.3 Die Versicherungsansprüche können vor ihrer endgültigen Feststellung ohne ausdrückliche Genehmigung des Versicherers weder abgetreten noch verpfändet werden.

## 9. Versicherungsleistungen

- 9.1 Die Höchstersatzleistung je Schadenfall ist der Wiederbeschaffungswert abzüglich des Restwertes des beschädigten Fahrzeuges. Besteht für das Fahrzeug eine Fahrzeugversicherung, gilt Ziffer 5.

Je Schadenfall wird auf diese Versicherungsleistung die vertraglich vereinbarte Selbstbeteiligung in Abzug gebracht.

- 9.2 Mitversichert sind auf einer versicherten Fahrt nach einem ersatzpflichtigen Schadenfall ferner die Kosten für
  - die Bergung des Fahrzeuges;
  - das Abschleppen des Fahrzeuges zur nächsten Vertragswerkstatt bis zum Höchstbetrag von € 150,00 je Schadenfall;
  - öffentliche Verkehrsmittel einschließlich Taxi für die Weiterbeförderung der Insassen vom Unfallort zum Veranstaltungsort oder nach Hause bis zum Höchstbetrag von € 150,00 je Schadenfall.

## II. Rechtsschutzversicherung (ARAG Rechtsschutz)

## 1. Gegenstand der Versicherung

Der Rechtsschutz-Versicherer übernimmt für die im Rahmen der Kfz-Zusatzversicherung nach Abschnitt A geschützten Fahrten Rechtsschutzleistungen. Versicherungsschutz wird für die versicherten Fahrzeuge den Eigentümern, Haltern, berechtigten Fahrern und berechtigten Insassen jeweils in dieser Eigenschaft gewährt. Es gelten die §§ 1 - 21 der Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung (ARB 2000/2), soweit in diesem Vertrag keine Abweichungen oder andere Regelungen enthalten sind.

## 2. Versicherungsumfang

### 2.1 Schadenersatz-Rechtsschutz (§ 21 Abs. 4; § 2 a) ARB 2000/2)

für die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen, soweit diese nicht auch auf einer Vertragsverletzung oder einer Verletzung eines dinglichen Rechtes an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen beruhen.

### 2.2 Straf-Rechtsschutz (§ 21 Abs. 4; § 2 i) ARB 2000/2)

für die Verteidigung wegen des Vorwurfes eines verkehrsrechtlichen Vergehens. Wird rechtskräftig festgestellt, dass der Versicherungsnehmer das Vergehen vorsätzlich begangen hat, ist er verpflichtet, dem Versicherer die Kosten zu erstatten, die dieser für die Verteidigung wegen des Vorwurfes eines vorsätzlichen Verhaltens getragen hat.

### 2.3 Verwaltungs-Rechtsschutz in Verkehrssachen (§ 21 Abs. 4; § 2 g) ARB 2000/2)

für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in verkehrsrechtlichen Angelegenheiten vor Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichten.

Hierbei wird im Rahmen dieses Vertrages nur die Wahrnehmung rechtlicher Interessen auf Widerspruchsverfahren vor Verwaltungsbehörden wegen Einschränkung, Entzuges oder Wiedererlangung der Fahrerlaubnis und Verfahren vor Verwaltungsgerichten aus den gleichen Gründen gewährt.

### 2.4 Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf Versicherungsfälle

- a) für die die Eigentümer, Halter, berechtigten Fahrer oder berechtigten Insassen des Fahrzeuges anderweitig Anspruch auf Rechtsschutz-Versicherungsleistungen haben;
- b) soweit gegen den Vorwurf der Trunkenheit Kostenschutz für Strafverteidigung gewünscht wird.

## 3. Versicherungsleistungen

### 3.1 Für Rechtsschutzfälle, die bei einer versicherten Fahrt eintreten, zahlt der Versicherer gemäß § 5 ARB 2000/2

- die gesetzliche Vergütung für den eigenen Rechtsanwalt;
- die Kosten der Gegenseite, soweit der Versicherte zu deren Erstattung verpflichtet ist;
- die gesetzliche Vergütung eines Korrespondenzanwaltes, soweit es erforderlich und der Sache dienlich ist;
- die Gerichtskosten;
- die Entschädigung für Zeugen und Sachverständige, die vom Gericht hinzugezogen werden.

### 3.2 Die versicherte Person ist berechtigt, dem Versicherer einen Rechtsanwalt zu benennen, der ihre Interessen wahrnehmen soll. Der Versicherte kann jedoch auch verlangen, dass der Versicherer einen solchen Rechtsanwalt bestimmt (§ 17 Abs. 1 ARB 2000/2).

Die Beauftragung des Rechtsanwaltes sollte zur Vermeidung von Missverständnissen durch den Versicherer erfolgen.

### 3.3 Die Höchstgrenze der Leistungen beträgt je Rechtsschutzfall € 75.000,00.

## 4. Geltungsbereich

Der Versicherungsschutz gilt bei Fahrten innerhalb Europas und der außereuropäischen Anliegerstaaten des Mittelmeeres.

## B. Comfortschutz

Falls besonders vereinbart, werden die unter Abschnitt A beschriebenen Versicherungsleistungen erweitert auf:

### 1. Fahrzeug- und Fahrzeugteilschäden

Versichert ist die Beschädigung, die Zerstörung und der Verlust des Fahrzeugs und seiner unter Verschluss verwahrten oder an ihm befestigten Teile, soweit es sich um übliches Fahrzeugzubehör handelt, das auch Bestandteil der Liste der ohne Beitragszuschlag mitversicherten Fahrzeug- und Zubehörteile in einer Fahrzeugversicherung ist,

- 1.1 durch Brand oder Explosion;
- 1.2 durch Entwendung, insbesondere Diebstahl, unbefugten Gebrauch durch betriebsfremde Personen, Raub und Unterschlagung;
- 1.3 durch unmittelbare Einwirkung von Sturm, Hagel, Blitzschlag oder Überschwemmung auf das Fahrzeug. Als Sturm gilt eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8. Eingeschlossen sind Schäden, die dadurch verursacht werden, dass durch diese Naturgewalten Gegenstände auf oder gegen das Fahrzeug geworfen werden;
- 1.4 durch einen Zusammenstoß des in Bewegung befindlichen Fahrzeugs mit Haarwild im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Bundesjagdgesetzes;
- 1.5 durch Marderbiss. Versichert ist der unmittelbare Schaden an Kabeln, Schläuchen und Gummimanschetten ohne daraus entstehende Folgeschäden.

Hinsichtlich der Höhe der Versicherungsleistungen gilt Abschnitt A Ziffern 5. und 9.1.

### 2. Rabattverlust in der Kfz-Haftpflichtversicherung

Wird bei einem versicherten Schadenfall in der Kfz-Zusatzversicherung auch ein Dritter geschädigt und muss für diesen Schaden die eigene Kfz-Haftpflichtversicherung aufkommen, so wird - in teilweiser Abänderung von Abschnitt A Ziffer I. 7.4 - die Rückstufung des dort erworbenen Schadenfreiheitsrabattes (Rabattverlust) bis maximal € 300,00 ausgeglichen. Diese Leistung erfolgt nach Vorlage einer Bestätigung der eigenen Kfz-Haftpflichtversicherung des Versicherten, aus der die Einstufung in die Schadenfreiheitsklasse und der Jahresbeitrag vor und nach dem Schadenfall hervorgeht.

### 3. Mietwagenkosten

Nimmt sich der Versicherte bei einem versicherten Schadenfall einen Mietwagen, zahlt der Versicherer - abweichend von Abschnitt A Ziffer 7.4 - einen Zuschuss zu den nachgewiesenen Mietwagenkosten bei unfallbedingtem Werkstattaufenthalt in Höhe von bis zu € 25,00 pro Tag für maximal 7 Tage, sofern nicht Leistungen aus der eigenen/gegnerischen Kfz-Versicherung oder Schutzbriefversicherung erbracht werden und diese Leistungen nicht zur Deckung des Schadens ausgereicht haben.

### 4. Fahrzeug-Rücktransport

Ist das fahruntüchtige Fahrzeug mindestens 50 km vom Wohnort des Fahrers entfernt, werden die Kosten für den Rücktransport des Fahrzeugs übernommen, wenn das Fahrzeug innerhalb von 5 Tagen nicht repariert werden kann. Voraussetzung ist, dass kein wirtschaftlicher oder technischer Totalschaden vorliegt.

### 5. Verschrottung und Zoll

Nach einem Totalschaden werden die für die Verschrottung notwendigen Kosten gezahlt. Bei einem Totalschaden des Fahrzeugs im Ausland werden darüber hinaus auch anfallende Zollgebühren übernommen.

### 6. Pannenhilfe

Die Kosten einer Pannen- oder Unfallhilfe einschließlich der für die Wiederherstellung der Fahrbereitschaft benötigten und von Pannenhilfsfahrzeugen mitgeführten Kleinteile bis zu € 100,00 werden ersetzt, wenn das Fahrzeug unmittelbar an der Unfallstelle durch ein zugelassenes Pannenhilfsfahrzeug wieder fahrbereit gemacht wird.

### 7. Insassen-Unfallversicherung

- 7.1 Versicherungsschutz besteht auf Basis der Allgemeinen Unfallversicherungs-Bedingungen (AUB 99), die Zusatzbedingungen für die Kinder-Unfallversicherung mit Einschluss von Vergiftungen – in den §§ 2 II. (4) und 16 IV. der AUB 99 enthalten – die Zusatzbedingungen für die Gruppen-Unfallversicherung sowie die Besonderen Bedingungen für die Gruppenunfallversicherung mit Direktanspruch der versicherten Perso-

nen (BB Direktanspruch 2000).

7.2 Alle Insassen (einschließlich Fahrer und Beifahrer) eines versicherten Fahrzeuges sind während einer versicherten Fahrt unfallversichert. Es gilt das Sitzplatzsystem - hierbei gelten die nachfolgend genannten Versicherungssummen je zugelassener Sitzplatz des Fahrzeuges. Sind zum Zeitpunkt des Unfalls mehr Personen versichert gewesen als genehmigte Plätze vorhanden, wird die Leistung der Versicherung dem Verhältnis entsprechend gekürzt. Unfälle beim Ein- und Aussteigen sind mitversichert.

7.3 Die Versicherungsleistungen betragen:

EUR 5.000 im Todesfall  
EUR 300 je 1 % Invaliditätsgrad bis zur Höchstsumme von  
EUR 30.000 im Invaliditätsfall  
EUR 5.000 für Serviceleistungen  
EUR 10 Krankenhaus-Tagegeld ab 1. Tag

## **8. Rechtsschutzversicherung (ARAG Rechtsschutz)**

Es gilt der Versicherungsumfang gemäß Teil A, jedoch mit einer erhöhten Versicherungsleistung von € 150.000,00 je Rechtsschutzfall.

## **C. Hinweise für den Schadenfall**

Jeder Schadenfall ist unter Angabe von Zeugen und der hinzugezogenen Polizei unverzüglich schriftlich auf den vorgesehenen Schadenmeldeformularen der ARAG Allgemeine Versicherungs-AG Abt. Sport-Schaden, 40472 Düsseldorf, Telefon: 0211 / 963 – 3697, Telefax:– 3626, anzuzeigen. Es besteht die Verpflichtung, alles zu tun, was zur Aufklärung des Tatbestandes und zur Minderung des Schadens dienlich sein kann. Hierbei sind die etwaigen Weisungen des Versicherers zu befolgen. Vor Beginn der Wiederinstandsetzung ist die Weisung der ARAG einzuholen. Eine eventuell erforderliche Begutachtung wird durch die ARAG auf deren Kosten veranlasst.